

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Ihre Zahl: BMVRDJ-600.127/0007-V1/2018  
Ihre Nachricht vom: 23. April 2018

Name/Durchwahl: Mag. Verena WERNER /805003  
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.000/0048-Pers/6/2018  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**BMVRDJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme des BMDW**

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3 bis 5):

Es wird begrüßt, dass § 39 AVG im Hinblick auf den Schluss des Ermittlungsverfahrens novelliert werden soll, um eine Verfahrensbeschleunigung zu erzielen.

Zu Abs. 4:

Die in § 39 Abs. 4 letzter Satz vorgeschlagene Regelung, der zu Folge die Behörde das Ermittlungsverfahren jederzeit von Amts wegen fortsetzen kann, sollte auf jene Fälle eingeschränkt werden, bei denen der Behörde Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Zu Abs. 5:

Gemäß den Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 sollen durch die neue Bestimmung Vorkehrungen getroffen werden, dass zwischen dem Schluss des Ermittlungsverfahrens und der Erlassung des Bescheides kein allzu langer Zeitraum verstreicht. Um diese zu begrüßende Intention, nämlich eine möglichst rasche Erledigung durch die Behörde, zu erreichen, wäre eine klarere Regelung als die im Entwurf vorgeschlagene zu bevorzugen. Eine Überschreitung der achtwöchigen Frist soll nicht dazu führen, dass das Ermittlungsverfahren „wiedereröffnet“ wird.

Es wird angeregt, zu normieren, dass die Behörde den Bescheid spätestens binnen 8 Wochen, ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt wird, erlassen soll.

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 18.05.2018  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Georg Konetzky